

Bischof em. Prof. Dr. Martin Hein, Kassel

"Sterben auf Rezept oder neue 'Lebensqualität'? – Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur sogenannten Sterbehilfe"

Online-Veranstaltung des Johanniter-Netzwerks für Gegenwarts- und Glaubensfragen (JNG in Nord und Mitte) am 07.11.2020.

I. Ausgangslage

Am **6. November 2015** beschließt der Bundestag nach intensiver öffentlicher und parlamentarischer Debatte in 3. Lesung mit 360 von 602 Stimmen (bei 233 Gegenstimmen und 9 Enthaltungen) das – als Entwurf von den Abgeordneten Michael Brand (CDU) und Kerstin Griese (SPD) eingebrachte – "Gesetz zur Strafbarkeit der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung" (BT-Drucksache 18/5373, S. 5)

Entsprechend wird am **3. Dezember 2015** folgender § 217 StGB verkündet:

"(1) Wer in der Absicht, die Selbsttötung eines anderen zu fördern, diesem hierzu geschäftsmäßig die Gelegenheit gewährt, verschafft oder vermittelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Als Teilnehmer bleibt straffrei, wer selbst nicht geschäftsmäßig handelt und entweder Angehöriger des in Absatz 1 genannten anderen ist oder diesem nahesteht."

(BgbI. Jg. 2015 Teil I Nr. 49, S. 2177) .

Ziel des Gesetzes:

Verhinderung der **geschäftsmäßigen** Sterbehilfe durch Sterbehilfeorganisationen (Dignitas, Exit etc.).

Definition: Geschäftsmäßig handelt, wessen Tun auf Wiederholung (also nicht nur auf einen Einzelfall) angelegt ist – und zwar „unabhängig von einer Gewinnerzielungsabsicht und unabhängig von einem Zusammenhang mit einer wirtschaftlichen oder beruflichen Tätigkeit".

§ 217 Abs. 2 klärt, dass eine Sterbeassistenz **nicht prinzipiell** strafbewehrt ist.

Hintergrund dafür: Straffreiheit der Selbsttötung.

Es geht nicht um **aktive** Sterbehilfe (§ 216 Tötung auf Verlangen), sondern ausschließlich um den Tatbestand der **geschäftsmäßigen Assistenz**: Tatherrschaft liegt weiterhin beim Suizidenten.

→ Verfassungsbeschwerden beim BVerfG seitens Sterbehilfevereinen, Mediziner und Schwerstkranken.

→ Nach mündlicher Verhandlung im April 2019:

Entscheidung des 2. Senats des BVerfG vom **26. Februar 2020**:

„Die Vorschrift ist mit dem Grundgesetz unvereinbar und nichtig.“

II. Zur Argumentation des BVerfG

Kernsätze (im 1. Leitsatz):

- a) „Das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) umfasst als Ausdruck persönlicher Autonomie ein Recht auf selbstbestimmtes Sterben.
- b) Das Recht auf selbstbestimmtes Sterben schließt die Freiheit ein, sich das Leben zu nehmen. Die Entscheidung des Einzelnen, seinem Leben entsprechend seinem Verständnis von Lebensqualität und Sinnhaftigkeit der eigenen Existenz ein Ende zu setzen, ist im Ausgangspunkt als Akt autonomer Selbstbestimmung von Staat und Gesellschaft zu respektieren.“

Zu dieser Freiheit gehört dem BVerfG zufolge die Möglichkeit, bei Dritten Hilfe suchen und in Anspruch nehmen zu können – und zwar auch eine „geschäftsmäßig angebotene Suizidhilfe“.

Leitend ist der Gedanke der „Achtung vor dem grundlegenden, auch das eigene Lebensende umfassenden **Selbstbestimmungsrechts**“, aus eigener Verantwortung heraus seinem Leben ein Ende setzen zu können.

Mögliche Kollision der Schutzaspekte wird anerkannt:

„**Autonomie** Suizidwilliger“ vs. „Rechtsgut **Leben**“.

III. Zur Kritik

a) Allgemein

Bei der spezifischen Frage nach der Zulässigkeit **geschäftsmäßiger** Suizidassistenten wird stets die moralische Bewertung der Selbsttötung **als solcher** implizit mitverhandelt.

Im Einzelnen:

- Das BVerfG verwendet die Begriffe „Autonomie“ und „Selbstbestimmung“ gleichsinnig. Faktisch aber sind sie zu unterscheiden!
- Art. 2 Abs. 1 GG (Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit) ist keineswegs als Ausdruck persönlicher **Autonomie** zu deuten:
Autonomie ist – im strengen Sinn des Wortes – unbegrenzt.
Der grundgesetzliche Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ist demgegenüber begrenzt:
Nicht jeder kann machen, was er oder sie will, sondern ist in seinem Grundrecht nur geschützt, „soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt“.
- Die „Autonomie“ der Person als oberstes Verfassungsgebot ist weder verallgemeinerbar noch entspricht sie der Lebenswirklichkeit: Niemand lebt ausschließlich für sich allein, sondern stets in gegebenen Beziehungen. Diesen Aspekt vernachlässigt der **individualistische Ansatz** des BVerfG.
- Dementsprechend problematisiert es auch nicht die Frage, ob die **Freiheit** der Entscheidung, dem eigenen Leben ein Ende zu setzen und dazu die Assistenz von Suizidhilfeorganisationen in Anspruch zu nehmen, tatsächlich stets vorauszusetzen ist oder nicht auch durch Druck von außen (Angehörige / Pflegepersonal / Kosten) und intrinsische Faktoren (Liebeskummer / Depression o.ä.) beeinflusst und damit eingeschränkt ist.
- Leitend ist für das BVerfG m.E. die (m.E. irrige) Vorstellung des heroisch über sein Leben „autonom“ entscheidenden Menschen (wobei diese Freiheit nach Auffassung des BVerfG

unabhängig davon gelten soll, ob es sich um einen unheilbar kranken Menschen handelt – so die Regelungen in Belgien und den Niederlanden). Das Anrecht, Suizidhilfe in Anspruch zu nehmen, gelte **uneingeschränkt** für jede Lebenssituation.

→ **Fazit:**

Die Freiheit, über das eigene Leben zu bestimmen, ist offensichtlich in der Hierarchie der leitenden Wertvorstellungen höher angesiedelt als der „Lebensschutz“, zu dem der Staat auch verpflichtet ist. Die Wertekollision wird durch Hierarchisierung aufgelöst.

b) Aus der Perspektive evangelischer Ethik:

Evangelische Ethik als Reflexion des moralisch Gebotenen versteht sich nicht als „Spezialetik“ für evangelische Christen, sondern impliziert den Anspruch auf Verallgemeinerbarkeit auch im Blick auf diejenigen, die die weltanschaulichen (schärfer gesagt: ideologischen) Voraussetzungen des christlichen Glaubens in evangelischer Prägung nicht teilen!

Im Einzelnen:

→ **Unmittelbarer biblischer Befund:**

Trotz des expliziten **Tötungsverbots** (Ex 20,13; Dtn 5,17) gilt dies keineswegs uneingeschränkt und universal (wie es heute bisweilen verstanden wird): Töten von Tieren ist im Alte Testament grundsätzlich ebenso erlaubt wie Töten im Krieg oder Tötung als Strafe für einen Menschen, der schuldig gesprochen wurde.

Von **Selbsttötung** erzählt die Bibel **in Geschichten** (AT / Apokryphen / NT) nur an sehr wenigen Stellen (wesentlich: Ri 9,54; 1. Sam 31,4f [Doppelsuizid]; 2. Sam 17,23 / 1. Kön 16,18 / 2. Makk 10,13; 14,37-46; Matth 27,4) und schildert die unterschiedlichen Motive und Todesarten, ohne in jedem Einzelfall eine allgemeine Bewertung vorzunehmen.

Selbsttötung ist in biblischer Überlieferung kein eigenes Thema! Ein explizites Verbot gibt es nicht.

→ **Theologisch** ergeben sich Grenzen eines Selbstbestimmungsrechts des Menschen über sich selbst aus folgenden Überlegungen:

→ Wir verdanken uns nicht unserem eigenen Willen („Wir **werden** geboren“), sondern – in religiöser Sprache – ist unser Leben eine Gabe Gottes.

Dem entspricht zweierlei:

In der Rede von der **Gottebenbildlichkeit** des Menschen (Gen 1,26f; 5,1; 9,6) wird seine besondere **Würde**, in der Rede von der **Geschöpflichkeit** (Gen 1,27) zugleich seine **Begrenztheit** ausgedrückt (nicht nur Lebenszeit, sondern auch Einsichtsfähigkeit).

Gottebenbildlichkeit → Würde
Geschöpflichkeit → Begrenztheit

In dieser (fruchtbaren) Spannung ereignet sich menschliches Leben.

Gottebenbildlichkeit wie Geschöpflichkeit sind **Beziehungsbegriffe**

- **Dreifache Beziehung** des menschlichen Selbstverständnisses (Mensch als „relationales Wesen“):
- Beziehung zu Gott als Ursprung und Ziel des Lebens
 - Beziehung zu anderen Menschen als Mitgeschöpfen
 - Beziehung zu sich selbst als Geschaffenem
- Daraus folgt: Jede eigene Handlung betrifft nicht nur mich allein als autonomes Individuum, sondern hat stets auch Folgen für die anderen Beziehungen.
- Der rechtliche gewährleistete Anspruch, bei der „Freiheit, [...] sich das Leben zu nehmen“, im Vollzug des Suizids Assistenz zu erhalten, tangiert konkret sowohl jene Menschen, mit denen der Suizident persönlich verbunden war, als auch jene Menschen, die beim Vollzug assistieren.

Diese nicht nur biblisch gut zu begründende **soziale Dimension** menschlichen Lebens wird vom BVerfG viel zu gering veranschlagt.

- Die vom BVerfG apostrophierte Freiheit des Menschen über sich selbst kollidiert zudem in theologischer Hinsicht mit dem Verwiesen-Sein auf **Gott** als Ursprung und Ziel des Lebens und mit der vorausgesetzten Souveränität Gottes:
„Meine Zeit steht in Deinen Händen“ (Ps 31,16) – wie der Anfang, so auch das Ende.

Die Verfügung darüber ist uns letztlich entzogen (trotz aller medizinischen Fortschritte bei lebensverlängernden Maßnahmen).

IV. Folgerungen und Forderungen

Zu beachten:

Mit diesen grundlegenden theologischen Bemerkungen ist keine Aussage über einen Einzelfall getroffen. Schon gar nicht geht es um die moralische Disqualifikation einer Person, die ihr Leben aus welchen Gründen auch immer beenden will. Aber die theologischen Überlegungen setzen einen Rahmen, von dem ich überzeugt bin, dass er als **allgemeine** Orientierung gelten kann.

Direkte Folgerungen:

- Das Urteil des BVerfG ist zu beachten. Die bisherigen Bestimmung des § 217 StGB sind „nichtig“.
- Die Neufassung von § 217 – in Umsetzung des Urteils – lässt einstweilen auf sich warten. Offensichtlich will die CDU/CSU das Thema nicht in den anstehenden Wahlkampf hineinziehen.
- Die Bundesärztekammer wird vermutlich im Mai 2021 den Landesärztekammern eine dem Urteil entsprechende Änderung des ärztlichen Berufsrechts vorschlagen.

Forderungen:

- Eine Suizidhilfe als Leistung der (allgemeinen) Krankenversicherung mit entsprechender Kostenübernahme ist abzulehnen!
- Eine verpflichtende Suizidhilfe in evangelischen Einrichtungen widerspricht dem eigenen Ethos. Daher ist i.S. von Leitsatz 6 („Niemand kann verpflichtet werden, Suizidhilfe zu leisten“) nicht nur individuell, sondern auch institutionell auf entsprechende Schutzklauseln für Krankenhäuser und Pflegeheime in kirchlicher Trägerschaft zu dringen.
- Aufklärung, Beratung und Prävention müssen Vorrang haben – ohne dem Verdacht ausgeliefert zu sein, mit unlauteren Mitteln das „Recht auf selbstbestimmtes Sterben“ (Leitsatz 1b) unterlaufen zu wollen.

„Suizidprävention statt Suizidunterstützung“ – so lautete schon der Titel einer Ad-hoc-Empfehlung des Deutschen Ethikrats vom Juni 2017.

- ➔ Als Christen sollten wir – trotz Gegenwind – auf eine gesellschaftliche Stimmung hinarbeiten, die ein Leben **in Würde bis zuletzt** ermöglicht.

Das bedeutet: Eintreten für eine vorrangige Förderung und Weiterentwicklung der Palliativmedizin und aller Formen der Sterbebegleitung (Hospizarbeit).